

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Inhaltliche Beschreibung und Entscheidungskriterien für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundlagen für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
- Grundlage sind festgelegte Regeln (siehe Ziff. 1a.-d.).
- Einzelmaßnahmen müssen Entwicklungszielen der LES dienen und Bürgerengagement in der Region stärken.

b) Art und Inhalt:

- keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- Die Maßnahme ist kooperativ, d.h. es sind mehrere Personen beteiligt.
- Die Maßnahme ist innovativ bzw. neuartig, d.h. turnusmäßig stattfindende Maßnahmen sind ausgeschlossen.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Kommunale Körperschaften sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Einzelpersonen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Anzahl der unterstützten Einzelmaßnahmen pro lokalem Akteur ist auf zwei in der laufenden Förderperiode begrenzt.

d) Höhe der Unterstützung:

- 80 % der nachgewiesenen Nettokosten.
- Die Förderung beträgt min. 400 € und max. 2.000 € pro Einzelmaßnahme.
- Lokale Akteure haben eine Eigenbeteiligung von 20 % zu leisten.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.

2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Siehe Zielvereinbarung

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

Siehe Zielvereinbarung

